



## Satzung des Vereins

### **Förderverein Palliativmedizin Ludwigsburg e.V.**

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 20.09.2021

#### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Palliativmedizin Ludwigsburg e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Klinikum Ludwigsburg.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Beschaffung von Mitteln (Beiträge /Spenden) und deren Weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an das Klinikum Ludwigsburg, welches diese Mittel unmittelbar zur Förderung von Maßnahmen verwendet, vor allem für solche Maßnahmen und Projekte, die über das übliche Maß hinausgehen und die medizinische, therapeutische, humanitäre und pflegerische Qualität der Versorgung von Palliativpatienten steigern.
  - b) Zusätzliche Therapien für Palliativpatienten.
  - c) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, die die medizinische, therapeutische, humanitäre und pflegerische Qualität der Versorgung von Palliativpatienten steigern
  - d) Ehrung und Anerkennung von Personen, die sich mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement für Palliativpatienten und deren Angehörige einsetzen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
  - b) Tod
  - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - d) Ausschluss
  - e) Streichung aus der Mitgliederliste
  - f) Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund durch den Beschluss des Vorstands möglich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift zu senden. Der Ausschluss wird wirksam mit dessen Bekanntgabe an das Mitglied. Dem Mitglied wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand eingeräumt.
- (6) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung und Hinweis auf die bevorstehende Streichung, den Rückstand nicht innerhalb 2 Wochen ausgeglichen hat.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Bis zur Festsetzung eines neuen Beitrags gilt der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in Höhe von 30 € pro Jahr entsprechend der Satzung in der Fassung vom 8.11.2016.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat



det die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, elektronischem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den zu beschließenden Regelungen erklären.

- (8) Eine Einberufung der Vorstandssitzung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zusetzenden Frist widerspricht. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nur, wenn Präsenzsitzungen nicht aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen sind. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Die vom Vorstand ernannten Beisitzerinnen und Beisitzer bilden den Beirat
- (2) Der Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand in Angelegenheiten die vom Vorstand benannt werden. Insbesondere berät der Beirat den Vorstand bei der Auswahl der Förderprojekte.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des ersten oder zweiten Vorsitzenden zusammen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzungen des Beirats.
- (5) Der Beirat hat keine Beschlusskompetenz; der Vorstand ist an Empfehlungen des Beirats nicht gebunden.



## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH über, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke für Palliativpatienten im Klinikum Ludwigsburg zu verwenden hat.

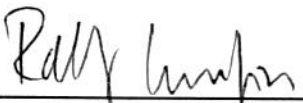
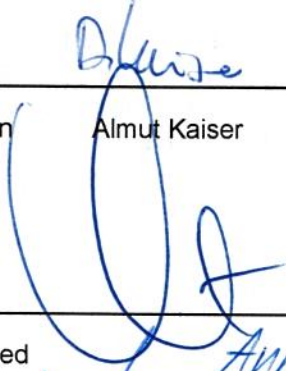
## **§ 10 Inkrafttreten**



Die vorstehende Satzung wurde am **20.09.2021** von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt mit der Eintragung beim Registergericht die Satzung vom 8.11.2016.



Unterschrift  Unterschrift   
1. Vorsitzender Edwin Beckert 2. Vorsitzender Prof. Dr. Karel Caca

Unterschrift  Unterschrift   
Kassenwartin A. Kavadias-Umbach Schriftführerin Almut Kaiser

Unterschrift  Unterschrift   
Vereinsmitglied Ralf Kurfiss Vereinsmitglied Anne Matros

Unterschrift  Unterschrift   
Vereinsmitglied (Müller) Vereinsmitglied VANESSA BIEDER